

Finanzministers nicht erledigt worden ist, und den ich speciell im Auge hatte, als ich meine Bemerkung machte. Bis zum Ablaufe der provisorischen Bewilligung werden wir das Budget berathen und werden da vielleicht auf Positionen stoßen, die wir ganz oder theilweise glauben streichen zu können. Möglich daß diese Streichung aus politischen Rücksichten hervorgeht oder mit solchen zusammenhängt, die wieder ihrerseits sehr tief in das System des Ministeriums eingreifen. Wie nun, wenn dann von einer solchen Verminderung oder Streichung einer Position des Budgets auf Grund des §. 103 der Verfassungsurkunde Anlaß genommen wird, die Kammern aufzulösen, und von dem Momente an, bis wohin wir die Steuern bewilligt haben, ein Jahr lang diese Steuern, so wie wir sie bewilligten, also auch die außerordentlichen, wenn wir solche bewilligt haben, auszuschreiben und deren Forterhebung zu verfügen? Das ist mein Bedenken.

Staatsminister Behr: Ich erlaube mir, darauf zu erwidern, daß von den außerordentlichen Steuern nur theilweise die Rede ist, daß jetzt nichts weiter bewilligt würde, als die außerordentliche Grund- und die außerordentliche Gewerbe- und Personalsteuer. Diese aber werden in keiner Weise ausreichend sein, um den wirklichen Bedarf zu decken. Was aber die Regierung zu thun habe, insofern zwischen ihr und der Kammer Differenzen entstehen sollten, das im Voraus zu beantworten, kann man dem Ministerium nicht ansinnen. Es würde doch zu viel verlangt sein, wenn man Möglichkeiten nur im Allgemeinen andeuten, und darauf, ohne daß speciell die jedesmaligen Verhältnisse erwogen werden könnten, eine Erklärung fordern wollte. Ich muß also für den Fall, der hier gesetzt ist, der Regierung die völlig freie, verfassungsmäßige Entschliebung vorbehalten.

Staatsminister v. Friesen: Es ist im Laufe der Discussion Bezug darauf genommen worden, daß wichtige Gesetze, die Seiten der Ministerien und namentlich Seiten des Ministeriums des Innern versprochen worden wären, der Kammer noch nicht vorgelegt worden seien. Es hat ein Abgeordneter vorherhin gesagt, das Ministerium scheine absichtlich diese Gesetze zurückzuhalten, um die Kammern dadurch zu bloß zu verzeihen, und nicht zu schaffenden zu machen. Soweit sich das auf das Ministerium des Innern bezieht, kann nur von dreierlei Gesetzen die Rede sein, nämlich von dem Ablösungsgesetze, vom Wahlgesetze und der Gemeindeordnung und von den neuen Organisationsgesetzen. Was letztere anlangt, so ist in der vorigen Sitzung der Kammer von dem Ministerium so eifrig für die Ablehnung des Cuno'schen Antrags sich verwendet worden, daß die Kammer wohl daraus ersehen kann, daß das Ministerium wirklich die Absicht hat, diese Gesetzentwürfe zu bringen. Denn in der That, hätte es diese Absicht nicht, so hätte ihm nichts erwünschter sein können, als daß der Cuno'sche Antrag angenommen würde. Ich glaube, daß das Ministerium dies nicht gethan hat, beweist hinlänglich, daß es die Absicht hat, das Organisationsgesetz zu bringen. Es

ist ferner das Wahlgesetz und ein Bruchstück der Gemeindeordnung der Kammer sofort nach Eröffnung des Landtags vorgelegt worden. Wenn der Abg. Kalb vorherhin gesagt hat, das Ministerium, als es die Gesetze verheißt habe, müsse doch auch gewußt haben, daß es sie vorlegen könne, so erinnere ich in Betreff der Gemeindeordnung, daß das Ministerium im Anfange die Absicht hatte, weiter nichts als einen Theil derselben vorzulegen, weil dies das Dringendste war. Nachdem sich aber der Ausschuß für die Vorlage einer vollständigen Gemeindeordnung erklärt hatte, so ist das Ministerium auch darauf eingegangen. Eine solche ist aber nicht in wenigen Wochen gemacht; sie mußte ganz von Neuem entworfen werden, und die geehrte Kammer wird sich überzeugen, daß es nicht möglich ist, eine solche Vorlage so rasch zu bringen. Ein ferneres Gesetz, welches hier in Frage kommt, ist das Ablösungsgesetz. Das Gesetz über die Ablösung der noch bestehenden bäuerlichen Lasten ist ein Gesetz, dessen baldiges Zustandekommen so sehr im eignen Interesse der Regierung liegt, daß die Regierung ihren Vortheil sehr schlecht verstehen würde, wenn sie nicht alle mögliche Mühe anwendete, um das Gesetz so bald als möglich zur Vorlage zu bringen. Auch hier hat das Ministerium mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, es mußten die hier anzuwendenden Grundsätze ganz neu festgestellt werden, es mußten die Gesetze, welche in der neuesten Zeit in andern Staaten erlassen worden sind, mit bei der Berathung berücksichtigt werden und so ist es gekommen, daß das Gesetz erst in der letzten Zeit fertig geworden ist. Es befindet sich jetzt im Gesamtministerium und wird in nächster Zeit an die Kammern gelangen. Ich hoffe, daß die Grundsätze, die sowohl in dem Organisationsgesetze und der Gemeindeordnung als in diesem Ablösungsgesetze aufgenommen sind, nicht dahin führen werden, einen Bruch mit der Kammer herbeizuführen, wenn nicht, was ich nicht voraussehe, die Kammer bei dieser Gelegenheit selbst ihn herbeiführt. Es hat ferner der Abg. Biedermann gesagt, einem Ministerium, welches Gesetzbänderungen, die in beiden Kammern einstimmig angenommen wären, gegenüber im Voraus erkläre, daß es sich damit nicht einverstanden werde, dem könne man unmöglich zutrauen, daß es den ernstlichen Willen habe, mit der Kammer zu gehen, ein solches Ministerium führe den Bruch selbst herbei. Ich glaube, diese Bemerkung sollte sich auf die Discussion beziehen, die in einer der letzten Sitzungen über das Lehngelderablösungsgesetz hier in der Kammer stattgefunden hat; da trat allerdings der Fall ein, daß eine wesentliche Abänderung des Gesetzes einstimmig von der Kammer angenommen worden ist, und daß das Ministerium in der Discussion sich nicht einverstanden damit erklärt hat. Ich muß zuerst darauf aufmerksam machen, daß das Ministerium nach der Abstimmung keine Erklärung gegeben hat; wenn aber der Abgeordnete schon das als Vergehen ansehen will, wenn die Regierung einem Antrage, mit welchem sie nicht übereinstimmt, widerspricht, so scheint das in der That zu weit zu gehen; das Ministerium muß jedenfalls das Recht haben, daß es über einen Antrag, der gestellt ist,